

ZIVILHAFTPFLICHTVERSICHERUNG VERANSTALTUNGEN

Diese Versicherung ist für Veranstaltungen mit einem vorübergehenden Charakter bestimmt, deren Organisation nicht zur Geschäftstätigkeit des Organisators gehört.

Diese Versicherung ist nicht für Veranstaltungen und Aktivitäten bestimmt, die für die Teilnehmer oder Zuschauer eine erhöhte Gefahr darstellen, wie Geschwindigkeitswettbewerbe mit Kraftfahrzeugen, Extremsportarten, Studententaufen, Demonstrationen, Protestzusammenkünfte, gesetzlich verbotene Aktivitäten und Veranstaltungen oder Aktivitäten, für die die Behörde den Abschluss einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung auferlegt, wie Radrennen und Jagden. Die oben genannten Veranstaltungen und Aktivitäten sind auch nicht versichert, wenn sie Teil einer versicherten Veranstaltung sind.

Begriffsbestimmung

In dieser Police verstehen wir unter:

Sie:

- der Versicherungsnehmer.

Wir:

Fidea AG, mit Gesellschaftssitz in Belgien,
Delacenseriestraat 1, 2018 Antwerpen, MwSt. BE
0406.006.069, RJP Antwerpen.

Versicherte Veranstaltungen:

die Veranstaltungen, die in den besonderen Bedingungen beschrieben sind.

Die Versicherten:

- der Versicherungsnehmer als Verantwortlicher für die Veranstaltung;
- der Organisationsausschuss und die Mitglieder dieses Ausschusses für alle Aktivitäten im Rahmen der Veranstaltung;
- die Helfer, Freiwilligen und anderen Beauftragten während der Ausführung eines Auftrags, der im Zusammenhang mit der Veranstaltung steht.

1 Beschreibung

Diese Versicherung versichert die zivilrechtliche Haftpflicht, die den Versicherten für Schaden, der im Rahmen der ver-

sicherten Veranstaltung verursacht wird, auferlegt werden kann:

- Personenschaden, d. h. der Schaden infolge einer körperlichen Verletzung;
- Schaden an Sachen, d. h. die Beschädigung oder der Verlust von Sachen oder Tieren und der immaterielle Schaden, der daraus entsteht, wie Gewinn- und Nutzungsausfall.

Die Versicherung gilt für den Schaden, der sich während der Dauer der versicherten Veranstaltung ereignet hat, und für den Schaden, der danach durch Produkte, die im Rahmen der versicherten Veranstaltung geliefert wurden, verursacht wird.

Der Schaden, der während der vorbereitenden oder abschließenden Arbeiten verursacht wird, ist auch während eines Zeitraums von höchstens fünf Tagen vor und nach dem versicherten Ereignis versichert.

2 Frei zu wählender Versicherungsschutz

Die folgenden Deckungen sind unter der Voraussetzung, dass Sie sie beim Abschluss der Versicherung gewählt haben, versichert. Dies wird in den besonderen Bedingungen angegeben.

a Haftpflicht der Teilnehmer an der Veranstaltung

In dieser Deckung versichern wir das Risiko, dass ein Teilnehmer nicht über eine eigene Haftpflichtversicherung verfügt. Wenn diese Situation eintritt, dann versichern wir die Haftpflicht des Teilnehmers entsprechend den Bedingungen dieser Veranstaltungsversicherung.

Ist der Teilnehmer eine VoG, dann können auch die teilnehmenden Mitglieder diese Deckung in Anspruch nehmen.

Die Liste aller Teilnehmer muss zu Beginn der Veranstaltung vorliegen. Diese Deckung kann nicht für Zuschauer abgeschlossen werden.

b Mieter- und Benutzerhaftpflicht für Schaden durch Brand und Explosion

In dieser Deckung versichern wir die Mieter- und Benutzerhaftpflicht, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist, für den Schaden, der durch Brand und Explosion am Gebäude, das für die versicherte Veranstaltung gemietet oder benutzt wird, verursacht wird, und an dessen Inhalt.

Als Erweiterung betrachten wir Zelte ebenfalls als ein Gebäude.

Die Versicherungssumme dieser Deckung wird in den besonderen Bedingungen angegeben.

c Mieter- und Benutzerhaftpflicht für anderen Schaden am gemieteten Gebäude

In dieser Deckung versichern wir die Haftpflicht der Versicherten für anderen Schaden als unter b angegeben, der an dem Gebäude, das für die versicherte Veranstaltung gemietet oder benutzt wird, verursacht wird. Wir versichern auch den Schaden am Inhalt, der zusammen mit dem Gebäude an den Versicherten vermietet oder ihm anvertraut wurde. Anderer Inhalt ist nicht versichert.

Diese Deckung wird aufgrund der Mieter- und Benutzerhaftpflicht wie diese im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist, gewährt. Zelte betrachten wir hier nicht als ein Gebäude.

Die Versicherungssumme dieser Deckung und die anwendbare Franchise werden in den besonderen Bedingungen angegeben.

d Gefährdungshaftungsversicherung für Feuer und Explosion

Wenn die versicherte Veranstaltung in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Raum stattfindet, für den das Gesetz vom 30. Juli 1979 die Gefährdungshaftung bei Brand und Explosion und die dazu gehörende Pflichtversicherung auferlegt, dann versichern wir diese Haftpflicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

e Haftpflicht für Schaden, der während eines Zugs, einer Prozession oder eines Umzugs von Kraftfahrzeugen verursacht wird

Wir versichern das Risiko, dass ein Kraftfahrzeug, das an einem Zug, einer Prozession oder einem Umzug teilnimmt, nicht so benutzt wird, wie dies in der gesetzlichen Haftpflichtversicherung dieses Kraftfahrzeugs zugelassen ist. Wir übernehmen dann den dadurch entstehenden Regress, unabhängig davon, gegen wen dieser ausgeübt wird.

Zusätzlich versichern wir auch das Risiko, dass ein teilnehmendes Kraftfahrzeug nicht über eine Versicherung verfügt, vorausgesetzt, dass der Fahrer oder ein Insasse nicht ebenfalls der Eigentümer oder regelmäßige Halter dieses Kraftfahrzeugs ist. Wir entschädigen dann in Höhe der Versicherungssummen dieser Versicherung und sind berechtigt, die Entschädigung von der Person, der die Versicherungspflicht für dieses Kraftfahrzeug obliegt, zurückzufordern.

3 Nicht versicherte Fälle

Nicht versichert sind:

- Schaden an Sachen (einschließlich des immateriellen Schadens, der daraus hervorgeht), von denen ein Versicherter der Mieter, Benutzer, Bewahrer oder Halter ist.

Dieser Ausschluss beeinträchtigt nicht den Versicherungsschutz, den wir unter 2b und 2c, wenn Sie diesen gewählt haben, gewähren;

- Schaden durch Feuer, Brand, Explosion und Rauch infolge von Feuer und Brand, entstanden in oder übertragen durch ein Gebäude, dessen Eigentümer oder dauerhafter Mieter oder Benutzer ein Versicherter ist;
- Schaden an aufgestellten Sachen und Handelsware;
- während Freiluftveranstaltungen verursachter Schaden an Geländen, Gärten und Gewächsen;
- Schaden durch Feuerwerk;
- die persönliche zivilrechtliche Haftpflicht eines Versicherten für Schadensfälle, verursacht durch Vorsatz oder einen der folgenden Fälle schweren Fehlers:
 - Schadensfälle, die im Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand infolge des Genusses von anderen Produkten als Alkohol verursacht werden;
 - Schadensfälle, die durch Gewaltanwendung gegen Personen oder böswillige Beschädigung oder Entwendung von Sachen verursacht werden;
 - Schadensfälle verursacht durch das Eingehen offensichtlich unvertretbarer Risiken, um Kosten einzusparen oder Arbeiten zu beschleunigen;
- Schaden durch Nachbarschaftsbelästigung gemäß Artikel 544 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Haftpflicht für Umweltverschmutzung und für Schaden an Personen und Sachen, der daraus hervorgeht.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Schaden die Folge eines plötzlichen und für den Versicherten unerwarteten Ereignisses ist.

Unter Umweltverschmutzung wird die nachteilige Beeinflussung der Atmosphäre, des Bodens und des Wassers durch die Anwesenheit von Stoffen, Organismen, Hitze, Strahlungen, Lärm oder anderer Energieformen verstanden;
- die Haftpflicht und/oder die Entschädigungen, die die Folge sind von:
 - der vollständig oder teilweise verspäteten Ausführung oder Nichtausführung eines Vertrags;
 - Bußgeld-, Schadenersatz-, Garantie-, Gewährleistungs- oder ähnlichen vertraglichen Klauseln, es sei denn, dass und sofern der Versicherte auch ohne eine solche Klausel haftbar gewesen wäre;
- Geldbußen und gütliche Vergleiche;
- die Entschädigungen, zu denen Sie als Arbeitgeber laut dem Arbeitsunfallgesetz gehalten sind;
- der Schaden verursacht durch die Benutzung von Luftfahrzeugen, Segelbooten mit einem Gewicht von mehr als 300 kg oder Motorbooten mit einer Motorleistung von

mehr als 10 PS; der Versicherungsschutz gilt wohl für Insassen;

- Schaden, der durch Fahrzeuge verursacht wird, wenn es sich um das Risiko handelt, das unter die Anwendung der Pflichtversicherung der Kraftfahrzeughaftpflicht oder des dazu gehörenden Mustervertrags fällt; dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsschutz, den wir unter 2e gewähren;
- Schaden durch Arbeiten nach ihrer tatsächlichen, sogar vorläufigen Übertragung;
- Schaden an gelieferten Sachen, einschließlich der Kosten, um sie zu ersetzen oder zu reparieren, sowie die Kosten für die Rücknahme von Sachen mit einem realen oder vermuteten Mangel;
- der Schaden verursacht durch die Benutzung von Sprengstoffen oder durch das Freisetzen von oder das Ausgesetztsein gegenüber Asbest;
- der Schaden, der im Zusammenhang mit Arbeitskonflikten, terroristischen Handlungen, Krieg oder Bürgerkrieg oder ähnlichen Ereignissen, Radioaktivität, Kernreaktionen und ionisierenden Strahlen steht.

4 Schadensverhütung

Wir gehen davon aus, dass jeder die nötige Sorgfalt an den Tag legt, um Schadensfälle zu vermeiden.

Insbesondere bitten wir darum, für Aktivitäten, bei denen das Risiko auf körperliche Verletzungen sehr hoch ist, u. a. wegen des Gebrauchs von Feuer oder durch die Höhe, in der die Aktivität stattfindet oder durch die gefährliche Situation des Geländes (extreme Glätte, seichtes Wasser, Anwesenheit von Hindernissen), die üblichen Vorbeugungsmaßnahmen wie materielle Sicherheitsvorkehrungen und angemessene Warnungen vorzusehen, um zu vermeiden, dass sich Unfälle ereignen.

Wenn die vorerwähnten Schadensverhütungsmaßnahmen nicht beachtet werden, haben wir das Recht, die Leistung für Schadensfälle, die die Folge davon sind, zu verweigern.

5 Ausgeschlossene Geschädigte

Werden nicht als Dritte im Rahmen dieser Versicherung betrachtet und können demnach keinen Anspruch auf Schadenersatz erheben:

- der Versicherungsnehmer;
- der Organisationsausschuss;
- die haftpflichtige Person und ihre Familienangehörigen.

6 Versicherungssummen und Franchise

Der Schaden an Personen ist versichert bis zu 2 500 000 EUR je Schadensfall; der Schaden an Sachen bis zu 500 000 EUR je Schadensfall.

Für jeden Schadensfall wenden wir eine Franchise von 250 EUR an. Für Schaden, der aus körperlichen Verletzungen entsteht, wird keine Franchise angewandt. Die Gesamtheit des Schadens, der sich aus demselben Schadensereignis oder aus einer Aufeinanderfolge von Schadensereignissen, denen dieselbe Ursache zugrunde liegt, ergibt, wird als ein Schadensfall betrachtet.

Zusätzlich zu den Versicherungssummen bezahlen wir auch die Zinsen auf die Hauptsumme der zu zahlenden Entschädigungen und die Kosten der zivilrechtlichen Verteidigung, einschließlich der Kosten und Honorare von Rechtsanwälten und Sachverständigen.

Die Zahlung dieser Zinsen, Kosten und Honorare erfolgt innerhalb der Grenzen, auf die die Zahlung gesetzlich begrenzt werden kann.

Solange die Zivilinteressen nicht geregelt sind, übernehmen wir auch die Kosten Ihrer strafrechtlichen Verteidigung; es steht Ihnen jedoch jederzeit frei, Ihre strafrechtliche Verteidigung selbst auf eigene Kosten zu organisieren.

Da wir die Kosten Ihrer Verteidigung bezahlen, müssen Sie uns die Prozesskostenentschädigung, die Ihnen gewährt wird, überlassen.

7 Rettungskosten

Wir übernehmen die Rettungskosten, wie sie gesetzlich beschrieben sind und sofern sie sich auf den Schaden, der in dieser Versicherung gedeckt wird, beziehen. Von diesen Kosten wird auch der Betrag, der die Versicherungssumme übersteigt, übernommen, jedoch innerhalb der Grenzen, auf die die Zahlung gesetzlich begrenzt werden kann.

Die genannten Rettungskosten schließen nicht nur die Kosten für die Maßnahmen ein, die wir gefordert haben, um die Folgen des Schadensfalls zu begrenzen, sondern auch die Kosten für Rettungsmaßnahmen, die Sie aus eigener Initiative ergriffen haben. Für diese Kosten müssen Sie allerdings die größte Sorgfalt walten lassen und sie müssen infolge von dringenden und vernünftigen Maßnahmen entstehen, um die Folgen eines Schadensfalls zu begrenzen oder den Schadensfall bei drohender Gefahr zu vermeiden.

Kosten zur Vermeidung eines Schadensfalles werden nicht bezahlt, wenn keine direkte Gefahr (mehr) besteht oder wenn

sie nötig sind, weil Sie es versäumt haben, die nötigen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen.

8 Gesetzlich geregelter Versicherungsschutz

In einigen besonderen Situationen kann eine besondere gesetzliche Regelung verpflichtend anwendbar sein.

Wenn das der Fall ist, gewähren wir entsprechend dieser gesetzlichen Verpflichtung Versicherungsschutz. Das bedeutet auch, dass unsere Bedingungen, soweit sie gegen die gesetzliche Regelung verstoßen, nicht anwendbar sind.

Das ist vor allem wichtig für die besonderen Versicherungssummen.

a Haftung für Freiwilligenarbeit

In einigen Fällen muss die Haftpflicht, der die Freiwilligen unterliegen, verpflichtend und entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen versichert werden.

Es wird Versicherungsschutz in Höhe von 21 949 956,95 EUR je Schadensfall für Schaden, der aus körperlichen Verletzungen entsteht, und in Höhe von 1 097 497,84 EUR je Schadensfall für Schaden an Sachen gewährt. Zudem wird für Schaden an Sachen eine Franchise von 219,51 EUR je Schadensfall angewandt.

b Haftpflicht im Privatleben

Wenn sich bei einem Schadensfall herausstellt, dass die Haftpflicht des Versicherten als Teil seines Privatlebens betrachtet wird, dann entschädigen wir entsprechend dem königlichen Erlass vom 12. Januar 1984.

Die Versicherungssumme beträgt dann 21 949 956,95 EUR je Schadensfall für Schaden, der aus körperlichen Verletzungen entsteht, und 1 097 497,84 EUR je Schadensfall für Schaden an Sachen. Zudem wird für Schaden an Sachen eine Franchise von 219,51 EUR je Schadensfall angewandt.

c Gefährdungshaftung für Feuer und Explosion

Die Pflichtdeckung beträgt 21 112 063,00 EUR je Schadensfall für Schaden an Personen und 1 055 603,14 EUR je Schadensfall für Schaden an Sachen.

Wenn sich bei einem Schadensfall herausstellt, dass die versicherte Veranstaltung doch in den Anwendungsbereich dieser Versicherung fällt, obwohl der Bürgermeister dem Versicherten diese Verpflichtung nicht auferlegt hatte, gewähren wir dennoch Versicherungsschutz.

d Pflichtindexierung der Versicherungssummen

Die gesetzlich auferlegten Beträge werden an die Indexziffer der Verbraucherpreise gebunden. Sie werden im Verhältnis zwischen der Indexziffer des Monats vor dem Monat, in dem der Schadensfall sich ereignet hat, und der Indexziffer 156,62 von Juni 2009 (Basis 1988 = 100) geändert.

Die Versicherungssummen für den unter 2d angegebenen Versicherungsschutz sind an denselben Index gebunden. Sie werden jährlich am 30. August angepasst.

9 Regress

Wenn wir unsere Leistung verweigern können, weil ein Ausschluss, ein Verfall des Versicherungsschutzes oder eine andere Einrede anwendbar ist, wir den Geschädigten jedoch dennoch laut Gesetz entschädigen müssen, dann verfügen wir dafür über ein Regressrecht. Der Regress bezieht sich auf alle gezahlten Entschädigungen und die eventuellen Gerichtskosten. Wir üben diesen Regress gegen Sie oder gegen den Versicherten aus, wenn es einen Grund dazu gibt.

10 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Versicherung gilt für Veranstaltungen in Belgien. Die Versicherung gilt ebenfalls, wenn eine Teilaktivität der Veranstaltung in den angrenzenden Nachbarländern stattfindet.

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG VERANSTALTUNGEN

Diese Versicherung ist für Veranstaltungen mit einem vorübergehenden Charakter bestimmt, deren Organisation nicht zur Geschäftstätigkeit des Organisators gehört.

Diese Versicherung ist nicht für Veranstaltungen und Aktivitäten bestimmt, die für die Teilnehmer oder Zuschauer eine erhöhte Gefahr darstellen, wie Geschwindigkeitswettbewerbe mit Kraftfahrzeugen, Extremsportarten, Studententaufen, Demonstrationen, Protestzusammenkünfte, gesetzlich verbotene Aktivitäten und Veranstaltungen oder Aktivitäten, für die die Behörde den Abschluss einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung auferlegt, wie Radrennen und Jagden. Die oben genannten Veranstaltungen und Aktivitäten sind auch nicht versichert, wenn sie Teil einer versicherten Veranstaltung sind.

Begriffsbestimmung

In dieser Versicherung verstehen wir unter:

Sie:

- der Versicherungsnehmer als Verantwortlicher für die Veranstaltung;
- Organisationsausschuss und die Mitglieder dieses Ausschusses für alle Aktivitäten im Rahmen der Veranstaltung;
- die Helfer, Freiwilligen und anderen Beauftragten während der Ausführung eines Auftrags, der im Zusammenhang mit der Veranstaltung steht;
- die Teilnehmer, sofern ihre Haftpflicht auch in dieser Police versichert ist.

Wir:

die spezialisierte Rechtsschutzabteilung von Fidea.

Versicherte Veranstaltungen:

die Veranstaltungen, die in den besonderen Bedingungen beschrieben sind.

1 Anwendungsbereich

Diese Versicherung gilt, wenn Sie anlässlich der versicherten Veranstaltung Schaden erleiden oder verdächtigt werden, ein Vergehen verübt zu haben.

Die Versicherung gilt auch während den vorbereitenden oder abschließenden Arbeiten während eines Zeitraums von höchstens fünf Tagen vor und nach dem versicherten Ereignis.

2 Beschreibung der Versicherung

a Sie erleiden Schaden

Wir vertreten Ihre Interessen und verteidigen Ihre Rechte, um eine Ersatzleistung für den Schaden, den Sie erlitten haben, von den Personen, die dafür außervertraglich haften, zu erwirken, sofern diese Ersatzleistung für den Schaden mindestens **250 EUR** beträgt.

Wir erwirken eine Ersatzleistung für:

- Schaden, der aus körperlichen Verletzungen, die ein Versicherter erlitten hat, hervorgeht;
- Schaden an Sachen und immaterieller Schaden, der daraus entsteht, wie Gewinn- und Nutzungsausfall.

Wir erwirken auch eine Ersatzleistung für den Schaden, den Sie aufgrund des eigenen Rechts, das Ihnen gesetzlich zusteht, direkt von einem Haftpflichtversicherer oder vom Automobilgarantiefonds zurückfordern können. In diesem Fall sind Art, Betrag und Haftungsgrundlage des Schadens unerheblich.

b Sie werden eines Vergehens verdächtigt

Wir verteidigen Sie während der gerichtlichen Untersuchung und vor den Untersuchungs- und Strafgerichten, wenn Sie gerichtlich verfolgt werden:

- anlässlich eines Schadensfalls, für den die Zivilhaftpflichtversicherung dieser Police gilt; wir verteidigen Sie auch, wenn in dieser Versicherung der Verfall des Versicherungsschutzes in Anspruch genommen wird;
- wegen eines Verkehrsdeliktes oder wegen eines Verstoßes gegen eine Verordnung, die im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung im Verkehr auf den öffentlichen Straßen erlassen wurde, sofern die Tatbestände im Rahmen der versicherten Veranstaltung verübt wurden.

Neben der Strafverteidigung übernehmen wir auch Ihre Verteidigung gegen den Privatkläger, wenn die Haftpflichtversicherung dies nicht tut.

3 Versicherte Leistungen

Wir bezahlen die Kosten und Honorare:

- die Kosten und Honorare von Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern und Sachverständigen;

- die Kosten, die uns entstehen, um eine gütliche Regelung anzustreben und um Ihre Interessen zu verteidigen;
- die Kosten eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahrens;
- die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten, wenn im Rahmen des Gerichtsverfahrens Ihre Anwesenheit im Ausland erforderlich ist;
- die Kosten eines Vollstreckungsverfahrens je vollstreckbaren Titel;
- die Kosten für die etwaige Einreichung eines Gnadengesuchs oder eines Rehabilitationsantrags bei strafrechtlicher Verurteilung.

Die obigen Kosten sind bis zu höchstens **50 000 EUR** je Schadensfall und für alle Begünstigten zusammen versichert. Bei der Festlegung des Höchstbetrags der Leistung werden unsere eigenen Verwaltungskosten nicht berücksichtigt. Wir bezahlen keine Bußgelder, gütlichen Vergleiche und Schadenersatzleistungen, zu denen Sie verurteilt werden.

Da wir die Kosten Ihrer Verteidigung bezahlen, müssen Sie uns die Prozesskostenentschädigung, die Ihnen gewährt wird, überlassen.

4 Zusätzlicher Versicherungsschutz

a Entschädigung bei Zahlungsunfähigkeit

Wir ersetzen selbst den Schaden, den Sie erlitten haben, wenn sich herausstellt, dass mit dieser Rechtsschutzversicherung keine Entschädigung erwirkt werden kann:

- weil die für den Schaden haftbare Person zahlungsunfähig ist **und**
- weil der erlittene Schaden nicht unter ein Entschädigungssystem fällt, das staatlich organisiert wurde, wie beispielsweise die Sozialsicherheit, der Allgemeine Automobilgarantiefonds oder der Fonds für Hilfe für die Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten.

Wir ersetzen den Schaden bis zu **12 500 EUR**. Für Körperschaden sehen wir einen zusätzlichen Betrag von **12 500 EUR** vor. Diese Beträge gelten je Schadensfall für alle Begünstigten zusammen.

b Vorschussregelung

Wenn wir aufgrund der Regeln der außervertraglichen Haftpflicht eine Ersatzleistung für Ihren Schaden fordern, dann bezahlen wir einen einmaligen Vorschuss, sobald feststeht, auf welche Entschädigung Sie Recht haben, und dass wir diese vom Haftpflichtigen, von einer Haftpflichtversicherung

oder vom Allgemeinen Automobilgarantiefonds einfordern können.

Wir zahlen diesen Vorschuss, wenn Sie damit einverstanden sind, die Zahlungsforderung an uns abzutreten oder uns die Entschädigungen zurückzuzahlen, sobald Sie sie erhalten.

Dieser Vorschuss beträgt höchstens **12 500 EUR** je Schadensfall für alle Begünstigten zusammen. Für Schaden infolge von körperlichen Verletzungen sehen wir einen zusätzlichen Betrag von **12 500 EUR** vor.

c Strafkautio

Wir gewähren unsere persönliche Bürgschaft oder strecken die Kosten vor, wenn Sie im Ausland festgenommen werden wegen eines Schadensfalls, der in der Haftpflichtversicherung dieses Versicherungsvertrags versichert ist, und wenn Ihre Freilassung von einer Kautio abhängt.

Dieser Vorschuss beträgt höchstens **50 000 EUR** je Schadensfall für alle Begünstigten zusammen.

5 Erweiterung auf andere Begünstigte

Ihre Bluts- und Anverwandten können diese Versicherung ebenfalls in Anspruch nehmen, um den Schaden, den sie durch Ihren Tod oder Körperschaden erleiden, von der haftbaren Drittperson zurückzufordern.

Dieselben Versicherungsbedingungen, die für Sie gelten, sind auch für sie anwendbar.

6 Begrenzungen und Ausschlüsse

a Aufgrund der Beziehung zwischen den betreffenden Parteien

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, treten wir nicht gegen eine Person auf, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls in der Zivilhaftpflichtversicherung dieser Police die Eigenschaft des Versicherten hat, es sei denn, dass der Schaden tatsächlich auf eine andere Haftpflichtversicherung abgewälzt werden kann.

b Aufgrund der Art des Streitfalls

Wir brauchen keinen Rechtsschutz zu gewähren für Streitfälle im Zusammenhang mit:

- dem immateriellen Schaden, der nicht direkt aus Schaden an Personen und Sachen, für den wir Schadenersatz erwirken, hervorgeht;

- Kraftfahrzeugen und Anhängern, die in den Verkehr gebracht werden und deren Eigentümer, Halter oder Benutzer Sie sind; Sie können den Rechtsschutz jedoch als schwacher Verkehrsteilnehmer in Anspruch nehmen;
- Luftfahrzeugen, Segelbooten von mehr als 300 kg und Motorbooten von mehr als 10 PS, die Ihnen gehören, die Sie mieten oder benutzen; Sie können den Rechtsschutz auch als Passagier davon in Anspruch nehmen;
- der Gesetzgebung bezüglich der Arbeitsunfälle und der Arbeitsverhältnisse im Allgemeinen;
- vorsätzlichen Straftaten, die Sie oder in Mittäterschaft begehen;
- Arbeitskonflikten und Krieg, Bürgerkrieg oder gleichartigen Ereignissen;
- Kernreaktionen, Radioaktivität und ionisierenden Strahlen, es sei denn, dass Sie diesen Strahlen infolge einer ärztlichen Behandlung ausgesetzt wurden.

7 Terroranschläge

Wir sind der VoG TRIP beigetreten. Diese VoG ist ein nach Gesetz errichteter Kooperationsverband zwischen Versicherern und dem Staat, der die Garantie bietet, dass durch Terroranschläge verursachte Schadensfälle entschädigt werden. Im Fall eines Anschlags wird ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren befolgt. Ein Ausschuss muss innerhalb von sechs Monaten entscheiden, ob die gesetzliche Definition von Terrorismus für den Anschlag gilt, welche Regulierungsmodalitäten anwendbar sind und innerhalb welcher Frist die Zahlung erfolgen muss. In dem außergewöhnlichen Fall, dass der gesamte Schaden durch Terroranschläge innerhalb eines Jahres mehr als 1 Milliarde EUR (Index Dezember 2005) beträgt, werden die zu zahlenden Entschädigungen im Verhältnis vermindert. Terroranschläge mit einer Atombombe bleiben ausgeschlossen. In Situationen, in denen die Terrorismusversicherung nicht Pflicht ist, ist zusätzlich der Schaden durch Radioaktivität und ionisierende Strahlen ausgeschlossen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.TRIPvzw.be.

8 Versicherter Zeitraum

Dieser Rechtsschutz gilt für Streitigkeiten, die während der Gültigkeitsdauer der Versicherung entstehen.

Der Rechtsschutz gilt nicht, wenn wir nachweisen, dass Sie zu Beginn der Versicherung wussten oder vernünftigerweise hätten wissen müssen, dass die betreffende Streitigkeit entstehen würde.

Es ist deshalb erforderlich, dass auch der Schadensfall oder die Straftat, die zu unserer Entschädigung Anlass gegeben haben, sich innerhalb der Gültigkeitsdauer der Versicherung ereignet hat.

9 Verjährungsfrist

Die gesetzliche Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Das bedeutet, dass Sie diese Versicherung danach nicht mehr in Anspruch nehmen können. Diese Frist läuft ab dem Tag des Ereignisses, durch das Ihr Anspruch auf die versicherten Leistungen entsteht. Wenn Sie erst später von diesem Ereignis Kenntnis erhalten haben, dann läuft die Frist erst ab diesem Zeitpunkt. Sie verstreicht dann auf jeden Fall fünf Jahre nach dem Ereignis.

10 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Versicherung gilt für Veranstaltungen in Belgien. Die Versicherung gilt ebenfalls, wenn eine Teilaktivität der Veranstaltung in den angrenzenden Nachbarländern stattfindet.

11 Freie Wahl des Anwalts und Sachverständigen

Sie verfügen über die freie Wahl eines Anwalts, eines Sachverständigen oder jeder anderen Person, die die nach dem geltenden Gesetz erforderlichen Qualifikationen hat, um Ihre Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder wahrzunehmen:

- immer, wenn zu einem Gerichts-oder Verwaltungsverfahren übergegangen werden muss;
- immer, wenn ein Interessenkonflikt mit uns entsteht; wir verständigen Sie, sobald ein solcher Konflikt entsteht.

Sie sind völlig frei in Ihren Kontakten zu diesen Personen, aber Sie müssen uns über die Entwicklung des Streitfalls informieren.

Wenn Sie dem eingestellten Anwalt die Bearbeitung der Akte entziehen und einem anderen Anwalt anvertrauen möchten, dann zahlen wir die Kosten und Honorare des neuen Anwalts, wenn Sie uns vorher bewiesen haben, dass es für diesen Wechsel triftige Gründe gibt.

12 Schiedsverfahren

Wenn Sie sich mit uns nicht über die Vorgehensweise, die für die Regelung des versicherten Streitfalls befolgt wird, einigen können, dann haben Sie das Recht, einen Anwalt Ihrer Wahl

zu Rate zu ziehen, nachdem wir unseren Standpunkt oder unsere Ablehnung, Ihre Ansicht zu vertreten, bekannt gegeben haben. Das Einholen dieser Beratung beeinträchtigt nicht Ihr Recht, eine Rechtsforderung zu stellen.

Bestätigt der zu Rate gezogene Anwalt Ihre Ansicht, dann gewähren wir Versicherungsschutz und erstatten die Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung.

Bestätigt der Anwalt unseren Standpunkt, dann erstatten wir Ihnen die Hälfte der Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung.

Wenn Sie entgegen dem Rat dieses Anwalts dennoch auf eigene Kosten ein Verfahren beginnen und ein besseres Ergebnis erzielen als wir vorhergesagt haben, dann gewähren wir wieder Versicherungsschutz und erstatten alle versicherten Kosten und Honorare, einschließlich der Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung.

13 Vorrangsregelung

Wenn die Versicherungssummen nicht ausreichen sollten, um die Honorare und Kosten zu begleichen, oder wenn die Versicherungssummen der Zusatzdeckungen unzureichend sind, dann haben Sie Vorrang vor den möglichen anderen Begünstigten.

UNFALLVERSICHERUNG FÜR UNBESOLDETE HELFER BEI VERANSTALTUNGEN

Diese Versicherung ist für Veranstaltungen mit einem vorübergehenden Charakter bestimmt, deren Organisation nicht zur Geschäftstätigkeit des Organisators gehört.

Diese Versicherung ist nicht für Veranstaltungen und Aktivitäten bestimmt, die für die Teilnehmer oder Zuschauer eine erhöhte Gefahr darstellen, wie Geschwindigkeitswettbewerbe mit Kraftfahrzeugen, Extremsportarten, Studententaufen, Demonstrationen, Protestzusammenkünfte, gesetzlich verbotene Aktivitäten und Veranstaltungen oder Aktivitäten, für die die Behörde den Abschluss einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung auferlegt, wie Radrennen und Jagden. Die oben genannten Veranstaltungen und Aktivitäten sind auch nicht versichert, wenn sie Teil einer versicherten Veranstaltung sind.

Begriffsbestimmung

dieser Versicherung verstehen wir unter:

Sie:

der Versicherungsnehmer.

Wir:

Fidea AG, mit Gesellschaftssitz in Belgien,
Delacenseriestraat 1, 2018 Antwerpen, MwSt. BE
0406.006.069, RJP Antwerpen.

Die Versicherten:

die Personen, die bei der versicherten Veranstaltung unbesoldet helfen.

Die Personen mit dem Status eines Selbstständigen betrachten wir nicht als unbesoldete Helfer, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls ihre Berufstätigkeit ausüben.

Versicherte Veranstaltungen:

die Veranstaltungen, die in den besonderen Bedingungen beschrieben sind.

1 Anwendungsbereich

Die Versicherung ist anwendbar, wenn der Versicherte während der Ausführung eines Auftrags während der versicherten Veranstaltung einen Unfall erleidet.

Unfälle, die sich während der vorbereitenden oder abschließenden Arbeiten ereignen, sind auch während eines Zeit-

raums von höchstens fünf Tagen vor und nach dem versicherten Ereignis versichert.

Ein **Unfall** ist ein plötzliches und für den Geschädigten unerwartetes Ereignis, das eine objektiv feststellbare körperliche Verletzung oder den Tod zur Folge hat und wovon mindestens eine der Ursachen außerhalb des Organismus des Geschädigten liegt.

Wir setzen voraus, dass Sehnen-, Muskel- oder Ligamentzerrungen oder -risse die Folge eines Unfalls sind, wenn sie plötzlich auftreten.

Im Zweifelsfall richten wir uns nach der breitesten Auslegung des „Unfallbegriffs“, wie dieser in der Gesetzgebung über die Entschädigung der schwachen Verkehrsteilnehmer oder in der Gesetzgebung über die Arbeits(wege)unfälle verwendet wird.

2 Beschreibung der Versicherung

Wenn ein Versicherter einen Unfall erleidet, dann gewährleisten wir, je nach der Wahl, die Sie getroffen haben:

- eine Entschädigung bei dauernder Invalidität und eine zusätzliche Leistung bei schweren bleibenden Körperschäden;
- eine Entschädigung im Todesfall;
- die Erstattung der Bestattungskosten;
- die Erstattung der Kosten für die Heilbehandlung und gleichartiger Kosten.

Welche Entschädigungen und Kosten Sie versichern ließen, steht in den besonderen Bedingungen.

3 Entschädigung bei dauernder Invalidität

a Wenn ein Versicherter eine dauernde Invalidität von **mehr als 5%** erleidet, bezahlen wir eine Entschädigung im Verhältnis zu dem Grad seiner Invalidität. Der Betrag, aufgrund dessen die Entschädigung berechnet wird, wird in den besonderen Bedingungen angegeben.

Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

- für den Teil des Invaliditätsgrades bis einschließlich 25 %: ein proportionaler Teil der Versicherungssumme;
- für den Teil des Invaliditätsgrades über 25 % bis einschließlich 50 %: aufgrund des Doppelten der Versicherungssumme;
- für den Teil des Invaliditätsgrades über 50 %: aufgrund des Dreifachen der Versicherungssumme.

Wir ziehen eine bereits bestehende Invalidität nur dann ab, wenn sie sich auf denselben Körperteil oder auf dieselbe Körperfunktion wie die, die durch den versicherten Unfall betroffen ist, bezieht.

Der Invaliditätsgrad wird bei der Konsolidierung der Verletzungen bestimmt, und dies spätestens drei Jahre nach dem Unfall.

Der Invaliditätsgrad wird aufgrund der in der "Offiziellen Belgischen Tabelle zur Festsetzung von Invaliditätsgraden" angegebenen Invaliditätsgrade ohne Berücksichtigung des ausgeübten Berufs festgesetzt.

Wenn der Versicherte am Tag des Unfalls 75 Jahre alt oder älter ist, dann wird die Entschädigung auf die Hälfte herabgesetzt.

b Bei einer dauernden Invalidität von **67 % oder mehr** bezahlen wir eine zusätzliche finanzielle Leistung. Diese Leistung kann der Versicherte dazu verwenden, verschiedene Kosten zu tragen, die durch eine solche Invalidität entstehen, wie die Kosten für:

- Hilfe von Dritten;
- Änderungsarbeiten an seiner Wohnung und an seinem Wagen;
- Neuschulung oder Umschulung;
- Anschaffung eines Blindenhundes.

Der Betrag dieser Leistung ist in den besonderen Bedingungen vermerkt.

Wenn der Versicherte am Tag des Unfalls 75 Jahre alt oder älter ist, dann wird die Entschädigung auf die Hälfte herabgesetzt.

4 Entschädigung im Todesfall

Wenn der Versicherte innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall stirbt, dann bezahlen wir die Entschädigung, die in den besonderen Bedingungen angegeben ist.

Die Entschädigung wird in nachstehend angegebener Reihenfolge gezahlt an:

- den mit in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Ehepartner;
- die Kinder, einschließlich derjenigen, die an die Stelle eines früher verstorbenen Kindes treten;
- den im Testament angegebenen Nachfolger; wenn im Testament mehrere Nachfolger angegeben werden, und wenn keiner von ihnen als Begünstigter angegeben wurde, dann wird die Entschädigung zu gleichen Teilen verteilt;

- die gesetzlichen Erben bis einschließlich zum dritten Grad.

Wenn der Versicherte ohne Begünstigte stirbt oder der Verstorbene am Unfalltag minderjährig oder 75 Jahre oder älter ist, dann bezahlen wir statt der Entschädigung die wirklich getragenen Bestattungskosten in Höhe des in den besonderen Bedingungen angegebenen Betrags.

Die Entschädigung im Todesfall (einschließlich der Bestattungskosten) und die Entschädigung bei dauernder Invalidität können nicht kumuliert werden.

5 Erstattung der Bestattungskosten

Wenn der Versicherte innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall stirbt, dann erstatten wir der Person, die diese Kosten übernommen hat, die tatsächlichen Bestattungskosten bis zu dem Betrag, der in den besonderen Bedingungen angegeben ist.

6 Kosten für die Heilbehandlung und gleichartige Kosten

a Versicherungssumme

Die Kosten für die Heilbehandlung und die gleichartigen Kosten sind je Unfall und je Versicherten bis zu dem in den besonderen Bedingungen erwähnten Betrag versichert.

b Versicherte Kosten

Die versicherten Kosten umfassen:

- die Kosten für die ärztlich verordnete Heilbehandlung;
- die Kosten für die erste Prothese oder das erste orthopädische Gerät und die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz einer Prothese, die im Körper integriert ist oder auf andere Weise damit verbunden ist; für Brillengestelle erstatten wir bis zu 250 EUR, für Zahnprothesen bis zu 500 EUR je Zahn; die spätere Erneuerung oder der spätere Ersatz werden nicht erstattet;
- die Kosten für eine angemessene Beförderung, die für die Behandlung in einem belgischen Krankenhaus oder Rehabilitationszentrum notwendig ist;
- die Kosten für die Heilbehandlung im Ausland, wenn der Unfall sich dort ereignet hat und solange der Aufenthalt dort aus medizinischen Gründen erforderlich ist; die Kosten für die Rückführung nach Belgien übernehmen wir ebenfalls;
- die Kosten für den Transport und die Rückführung der Leiche an den Bestattungsort in Belgien.

Wir bezahlen ebenfalls:

- die Such- und Rettungskosten, wenn der Versicherte sich verirrt hat oder vermisst ist oder sich in einer Lage befindet, die für ihn eine unmittelbare Gefahr darstellt;
- die Kosten für einen Aufenthalt von höchstens 30 Tagen eines Familienangehörigen, der während seines Krankenhausaufenthalts bei ihm im Krankenhaus übernachtet.

c Modalitäten

Wir erstatten die versicherten Kosten während fünf Jahren nach dem Unfall.

Der Zeitraum von fünf Jahren gilt nicht für die Kosten im Zusammenhang mit chirurgischen Eingriffen, die erst ausgeführt werden können, nachdem das Opfer ausgewachsen ist. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Ausschöpfung der Ersatzleistungen der Krankenkasse oder einer anderen Institution. Wenn der Versicherte aus irgendeinem Grund keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung hat, dann berechnen wir unsere Ersatzleistung so, als ob er Anspruch auf die Leistung der Krankenkasse hätte.

d Eigenanteil

Der Betrag des Eigenanteils an den Kosten für die Heilbehandlung und gleichartigen Kosten wird in den besonderen Bedingungen erwähnt.

7 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind:

- Unfälle, für die das belgische Gesetz über die Arbeitsunfälle oder ein gleichartiges ausländisches Gesetz anwendbar ist;
- Unfälle, für die das belgische Gesetz über die Arbeitsunfälle oder ein gleichartiges ausländisches Gesetz anwendbar ist;
- Selbstmord und die Folgen eines Selbstmordversuchs; die unter Beachtung der Gesetzesbestimmungen ausgeführte Euthanasie infolge eines versicherten Unfalls wird als natürlicher Tod angesehen;
- Verschlimmerungen oder Komplikationen der Folgen eines Unfalls, die auf eine der folgenden Erkrankungen zurückzuführen sind: degenerative Verletzungen des Bewegungsapparats, Diabetes oder Blutgefäßerkrankungen; dieser Ausschluss wird nicht angewandt, wenn der Versicherte beweist, dass die Diagnose dieser Erkrankung noch nicht gestellt worden war;
- Unfälle durch Vorsatz des Geschädigten oder eines Begünstigten und Unfälle, die die Folge ihres schweren Feh-

lers sind; dieser Ausschluss gilt nicht für den Geschädigten oder Begünstigten, der nicht selbst Täter oder Mittäter ist.

Als Unfälle, die die Folge eines schweren Fehlers sind, werden angesehen:

- Unfälle, die im Zustand der Alkoholvergiftung von mehr als 1,5 Promille (0,65 mg/l), im Zustand der Trunkenheit oder in einem gleichartigen Zustand, der die Folge des Genusses anderer Produkte als alkoholischer Getränke ist, verursacht werden;
- Unfälle, die von einem Fahrer verursacht werden, der nicht den Bedingungen, die in den belgischen Gesetzen und Regelungen zur Lenkung des betreffenden Fahrzeugs vorgeschrieben sind, genügt;
- Unfälle verursacht durch die Benutzung von Luftfahrzeugen, Segelbooten mit einem Gewicht von mehr als 300 kg oder Motorbooten mit einer Motorleistung von mehr als 10 PS; der Versicherungsschutz gilt wohl für Insassen;
- Unfälle, die im Zusammenhang mit (Bürger-)Krieg oder gleichartigen Ereignissen stehen; dieser Ausschluss gilt nicht für Unfälle im Ausland bis 14 Tage nach dem Anfang der Unruhen, sofern Belgien nicht daran beteiligt ist und der Versicherte davon überrascht wird;
- Unfälle, die zurückzuführen sind auf:
 - Kernreaktionen, Radioaktivität und ionisierende Strahlen, ausgenommen die infolge eines versicherten Unfalls notwendigen Bestrahlungen;
 - die direkten Folgen in Belgien von Erdbeben und Vulkanausbrüchen;
 - die Aussetzung gegenüber Asbest;

8 Schadensverhütung

Wir gehen davon aus, dass jeder die nötige Sorgfalt an den Tag legt, um Schadensfälle zu vermeiden.

Insbesondere bitten wir darum, für Aktivitäten, bei denen das Risiko auf körperliche Verletzungen sehr hoch ist, u. a. wegen des Gebrauchs von Feuer oder durch die Höhe, in der die Aktivität stattfindet oder durch die gefährliche Situation des Geländes (extreme Glätte, seichtes Wasser, Anwesenheit von Hindernissen), die üblichen Vorbeugungsmaßnahmen wie materielle Sicherheitsvorkehrungen und angemessene Warnungen vorzusehen, um zu vermeiden, dass sich Unfälle ereignen.

Wenn die vorerwähnten Schadensverhütungsmaßnahmen nicht beachtet werden, haben wir das Recht, die Leistung für Schadensfälle, die die Folge davon sind, zu verweigern.

9 Schadensverhütung

Wir sind der VoG TRIP beigetreten. Diese VoG ist ein nach Gesetz errichteter Kooperationsverband zwischen Versicherern und dem Staat, der die Garantie bietet, dass durch Terroranschläge verursachte Schadensfälle entschädigt werden. Im Fall eines Anschlags wird ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren befolgt. Ein Ausschuss muss innerhalb von sechs Monaten entscheiden, ob die gesetzliche Definition von Terrorismus für den Anschlag gilt, welche Regulierungsmodalitäten anwendbar sind und innerhalb welcher Frist die Zahlung erfolgen muss. In dem außergewöhnlichen Fall, dass der gesamte Schaden durch Terroranschläge innerhalb eines Jahres mehr als 1 Milliarde EUR (Index Dezember 2005) beträgt, werden die zu zahlenden Entschädigungen im Verhältnis vermindert. Terroranschläge mit einer Atombombe bleiben ausgeschlossen. In Situationen, in denen die Terrorismusversicherung nicht Pflicht ist, ist zusätzlich der Schaden durch Radioaktivität und ionisierende Strahlen ausgeschlossen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.TRIPvzw.be

10 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Versicherung gilt für Veranstaltungen in Belgien. Die Versicherung gilt ebenfalls, wenn eine Teilaktivität der Veranstaltung in den angrenzenden Nachbarländern stattfindet.

11 Zahlungsregelung

Wir zahlen die geschuldeten Entschädigungen und Kosten innerhalb von 30 Tagen, sofern wir im Besitz der erforderlichen Berichte über den Invaliditätsgrad, des Konsolidierungsberichtes und der nötigen Belege über die gemachten Kosten sind.

Die Frist von 30 Tagen läuft nicht, wenn es noch eine Streitigkeit über den Versicherungsschutz gibt, wie z. B. eine Uneinigkeit über den Grad der dauernden Invalidität.

Wir bezahlen sechs Monate nach dem Unfall einen ersten Teil der Entschädigung für dauernde Invalidität, wenn eine Konsolidierung dann nicht möglich ist und der zu erwartende Grad der dauernden Invalidität mindestens 20 % beträgt. Dieser Teil entspricht 10 % der Entschädigung, die aufgrund des Invaliditätsgrades, der von unserem Vertrauensarzt festgestellt wird, zu zahlen ist.

Diese Zahlung wird halbjährlich bis zum Datum, an dem die Körperschäden konsolidiert sind, wiederholt.

12 Feststellung der Unfallfolgen

Im Hinblick auf die Feststellung der Unfallfolgen hat der Versicherte das Recht, sich auf eigene Kosten von einem Arzt freier Wahl beraten zu lassen.

Im Todesfall dürfen wir eine Autopsie fordern oder den Arzt des Verstorbenen um eine Erklärung über die Todesursache bitten, sofern dies für die Gewährung des Versicherungsschutzes erforderlich ist.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ärzten der beiden Parteien wird im gegenseitigen Einvernehmen ein dritter Arzt eingestellt, der entscheidet. Die Kosten und Honorare dieses Arztes tragen die Parteien je zur Hälfte.

An Stelle des obengenannten Verfahrens können die Parteien die Einstellung eines dritten Arztes und/oder die Beilegung der Streitigkeit auch dem zuständigen Gericht überlassen.

Die obige Regelung im Streitfall gilt nicht für die Bestimmung des ersten Teils der Entschädigung, die bei dauernder Invalidität nach sechs Monaten ausgezahlt wird.

13 Subrogation und Regress

Wir treten in die Rechte und Rechtsforderungen der Versicherten oder Begünstigten ein, um unsere Ausgaben für die Kosten für die Heilbehandlung, die gleichartigen Kosten und die Bestattungskosten von der Person, die für den Unfall haftbar ist, zurückzufordern. Wenn die Entschädigung den Schaden nur teilweise ersetzt, können die Versicherten oder die Begünstigten ihre Rechte vorrangig ausüben.

Wir fordern unsere Ausgaben nicht vom Versicherten oder von einer anderen Person, gegen die wir das Regressrecht laut Gesetz nicht ausüben dürfen, zurück. Dieser Regressverzicht gilt nicht, wenn der Betreffende böswilligen Vorsatz verübt hat oder wenn seine Haftpflicht tatsächlich durch eine Versicherung gedeckt ist.

Die Versicherten und die Begünstigten verzichten in Höhe der erhaltenen Entschädigungen gegenüber den anderen Versicherten in der gesetzlichen Haftpflichtversicherung und gegenüber dem Versicherer auf ihr Regressrecht.

14 Automatische Entschädigung des schwachen Verkehrsteilnehmers

Diese Versicherung gilt nicht für die Kosten der Heilbehandlung, die gleichartigen Kosten und die Bestattungskosten, die aufgrund der Entschädigungsregelung für bestimmte Verkehrspfer wie Fußgänger, Radfahrer und Insassen zu zahlen sind (Art. 29bis des Gesetzes vom



21. November 1989 über die Pflichthaftpflichtversicherung bezüglich Kraftfahrzeugen).

Wir sind bereit, obige Kosten in Form eines Vorschusses zu zahlen, wenn der Versicherte damit einverstanden ist, die Zahlungsforderung an uns abzutreten oder uns die Entschädigung zurückzuzahlen, sobald er sie erhält.

UNFALLVERSICHERUNG FÜR TEILNEHMER AN VERANSTALTUNGEN

Diese Versicherung ist für Veranstaltungen mit einem vorübergehenden Charakter bestimmt, deren Organisation nicht zur Geschäftstätigkeit des Organisators gehört.

Diese Versicherung ist nicht für Veranstaltungen und Aktivitäten bestimmt, die für die Teilnehmer oder Zuschauer eine erhöhte Gefahr darstellen, wie Geschwindigkeitswettbewerbe mit Kraftfahrzeugen, Extremsportarten, Studententaufen, Demonstrationen, Protestzusammenkünfte, gesetzlich verbotene Aktivitäten und Veranstaltungen oder Aktivitäten, für die die Behörde den Abschluss einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung auferlegt, wie Radrennen und Jagden. Die oben genannten Veranstaltungen und Aktivitäten sind auch nicht versichert, wenn sie Teil einer versicherten Veranstaltung sind.

Begriffsbestimmung

In dieser Versicherung verstehen wir unter:

Sie:

der Versicherungsnehmer.

Wir:

Fidea AG, mit Gesellschaftssitz in Belgien,
Delacensierstraat 1, 2018 Antwerpen, MwSt. BE
0406.006.069, RJP Antwerpen.

Die Versicherten:

die Teilnehmer an der versicherten Veranstaltung; das sind die Personen, die sich zu einer aktiven Teilnahme an der versicherten Veranstaltung angemeldet haben und die vor deren Beginn namentlich bekannt sind.

Versicherte Veranstaltungen:

die Veranstaltungen, die in den besonderen Bedingungen beschrieben sind.

1 Anwendungsbereich

Diese Versicherung ist anwendbar, wenn ein versicherter Teilnehmer während der Teilnahme an der versicherten Veranstaltung einen Unfall erleidet.

Ein **Unfall** ist ein plötzliches und für den Geschädigten unerwartetes Ereignis, das eine objektiv feststellbare körperliche

Verletzung oder den Tod zur Folge hat und wovon mindestens eine der Ursachen außerhalb des Organismus des Geschädigten liegt.

Wir setzen voraus, dass Sehnen-, Muskel- oder Ligamentzerrungen oder -risse die Folge eines Unfalls sind, wenn sie plötzlich auftreten.

Im Zweifelsfall richten wir uns nach der breitesten Auslegung des „Unfallbegriffs“, wie dieser in der Gesetzgebung über die Entschädigung der schwachen Verkehrsteilnehmer oder in der Gesetzgebung über die Arbeits(wege)unfälle verwendet wird.

2 Beschreibung der Versicherung

Wenn ein Versicherter einen Unfall erleidet, dann gewährleisten wir, je nach der Wahl, die Sie getroffen haben:

- die Erstattung der Bestattungskosten;
- die Erstattung der Kosten für die Heilbehandlung und gleichartiger Kosten.

Welche Entschädigungen und Kosten Sie versichern ließen, steht in den besonderen Bedingungen.

3 Erstattung der Bestattungskosten

Wenn der Versicherte innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall stirbt, dann erstatten wir der Person, die diese Kosten übernommen hat, die tatsächlichen Bestattungskosten bis zu dem Betrag, der in den besonderen Bedingungen angegeben ist.

4 Kosten für die Heilbehandlung und gleichartige Kosten

a Versicherungssumme

Die Kosten für die Heilbehandlung und die gleichartigen Kosten sind je Unfall und je Versicherten bis zu dem in den besonderen Bedingungen erwähnten Betrag versichert.

b Versicherte Kosten

Die versicherten Kosten umfassen:

- die Kosten für die ärztlich verordnete Heilbehandlung;
- die Kosten für die erste Prothese oder das erste orthopädische Gerät und die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz einer Prothese, die im Körper integriert ist oder auf andere Weise damit verbunden ist; für Brillengestelle erstatten wir bis zu 250 EUR, für Zahnprothesen bis

zu 500 EUR je Zahn; die spätere Erneuerung oder der spätere Ersatz werden nicht erstattet;

- die Kosten für eine angemessene Beförderung, die für die Behandlung in einem belgischen Krankenhaus oder Rehabilitationszentrum notwendig ist;
- die Kosten für die Heilbehandlung im Ausland, wenn der Unfall sich dort ereignet hat und solange der Aufenthalt dort aus medizinischen Gründen erforderlich ist; die Kosten für die Rückführung nach Belgien übernehmen wir ebenfalls;
- die Kosten für den Transport und die Rückführung der Leiche an den Bestattungsort in Belgien.

Wir bezahlen ebenfalls:

- die Such- und Rettungskosten, wenn der Versicherte sich verirrt hat oder vermisst ist oder sich in einer Lage befindet, die für ihn eine unmittelbare Gefahr darstellt;
- die Kosten für einen Aufenthalt von höchstens 30 Tagen eines Familienangehörigen, der während seines Krankenhausaufenthalts bei ihm im Krankenhaus übernachtet.

c Modalitäten

Wir erstatten die versicherten Kosten während fünf Jahren nach dem Unfall.

Der Zeitraum von fünf Jahren gilt nicht für die Kosten im Zusammenhang mit chirurgischen Eingriffen, die erst ausgeführt werden können, nachdem das Opfer ausgewachsen ist.

Die Erstattung erfolgt jeweils nach Ausschöpfung der Ersatzleistungen der Krankenkasse oder einer anderen Institution. Wenn der Versicherte aus irgendeinem Grund keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung hat, dann berechnen wir unsere Ersatzleistung so, als ob er Anspruch auf die Leistung der Krankenkasse hätte.

d Eigenanteil

Der Betrag des Eigenanteils an den Kosten für die Heilbehandlung und gleichartigen Kosten wird in den besonderen Bedingungen erwähnt.

5 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind:

- Unfälle, für die das belgische Gesetz über die Arbeitsunfälle oder ein gleichartiges ausländisches Gesetz anwendbar ist;
- Selbstmord und die Folgen eines Selbstmordversuchs; die unter Beachtung der Gesetzesbestimmungen ausge-

führte Euthanasie infolge eines versicherten Unfalls wird als natürlicher Tod angesehen;

- Verschlimmerungen oder Komplikationen der Folgen eines Unfalls, die auf eine der folgenden Erkrankungen zurückzuführen sind: degenerative Verletzungen des Bewegungsapparats, Diabetes oder Blutgefäßerkrankungen; dieser Ausschluss wird nicht angewandt, wenn der Versicherte beweist, dass die Diagnose dieser Erkrankung noch nicht gestellt worden war;
- Unfälle durch Vorsatz des Geschädigten oder eines Begünstigten und Unfälle, die die Folge ihres schweren Fehlers sind; dieser Ausschluss gilt nicht für den Geschädigten oder Begünstigten, der nicht selbst Täter oder Mittäter ist.

Als Unfälle, die die Folge eines schweren Fehlers sind, werden angesehen:

- Unfälle, die im Zustand der Alkoholvergiftung von mehr als 1,5 Promille (0,65 mg/l), im Zustand der Trunkenheit oder in einem gleichartigen Zustand, der die Folge des Genusses anderer Produkte als alkoholischer Getränke ist, verursacht werden;
- Unfälle, die von einem Fahrer verursacht werden, der nicht den Bedingungen, die in den belgischen Gesetzen und Regelungen zur Lenkung des betreffenden Fahrzeugs vorgeschrieben sind, genügt;
- Unfälle, die sich ereignen:
 - bei der Teilnahme des Versicherten an Geschwindigkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerben mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Trainings; rein touristische Rundfahrten oder Orientierungsfahrten fallen nicht unter diesen Ausschluss;
 - während der Ausübung von bezahlten oder gewinnbringenden Sportarten, einschließlich Trainings;
- Unfälle verursacht durch die Benutzung von Luftfahrzeugen, Segelbooten mit einem Gewicht von mehr als 300 kg oder Motorbooten mit einer Motorleistung von mehr als 10 PS; der Versicherungsschutz gilt wohl für Insassen;
- Unfälle, die im Zusammenhang mit (Bürger-)Krieg oder gleichartigen Ereignissen stehen; dieser Ausschluss gilt nicht für Unfälle im Ausland bis 14 Tage nach dem Anfang der Unruhen, sofern Belgien nicht daran beteiligt ist und der Versicherte davon überrascht wird;
- Unfälle, die zurückzuführen sind auf:
 - Kernreaktionen, Radioaktivität und ionisierende Strahlen, ausgenommen die infolge eines versicherten Unfalls notwendigen Bestrahlungen;
 - die direkten Folgen in Belgien von Erdbeben und Vulkanausbrüchen;
 - die Aussetzung gegenüber Asbest.

6 Schadensverhütung

Wir gehen davon aus, dass jeder die nötige Sorgfalt an den Tag legt, um Schadensfälle zu vermeiden.

Insbesondere bitten wir darum, für Aktivitäten, bei denen das Risiko auf körperliche Verletzungen sehr hoch ist, u. a. wegen des Gebrauchs von Feuer oder durch die Höhe, in der die Aktivität stattfindet oder durch die gefährliche Situation des Geländes (extreme Glätte, seichtes Wasser, Anwesenheit von Hindernissen), die üblichen Vorbeugungsmaßnahmen wie materielle Sicherheitsvorkehrungen und angemessene Warnungen vorzusehen, um zu vermeiden, dass sich Unfälle ereignen.

Wenn die vorerwähnten Schadensverhütungsmaßnahmen nicht beachtet werden, haben wir das Recht, die Leistung für Schadensfälle, die die Folge davon sind, zu verweigern.

7 Terroranschläge

Wir sind der VoG TRIP beigetreten. Diese VoG ist ein nach Gesetz errichteter Kooperationsverband zwischen Versicherern und dem Staat, der die Garantie bietet, dass durch Terroranschläge verursachte Schadensfälle entschädigt werden. Im Fall eines Anschlags wird ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren befolgt. Ein Ausschuss muss innerhalb von sechs Monaten entscheiden, ob die gesetzliche Definition von Terrorismus für den Anschlag gilt, welche Regulierungsmodalitäten anwendbar sind und innerhalb welcher Frist die Zahlung erfolgen muss. In dem außergewöhnlichen Fall, dass der gesamte Schaden durch Terroranschläge innerhalb eines Jahres mehr als 1 Milliarde EUR (Index Dezember 2005) beträgt, werden die zu zahlenden Entschädigungen im Verhältnis vermindert. Terroranschläge mit einer Atombombe bleiben ausgeschlossen. In Situationen, in denen die Terrorismusversicherung nicht Pflicht ist, ist zusätzlich der Schaden durch Radioaktivität und ionisierende Strahlen ausgeschlossen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.TRIPvzw.be

8 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Versicherung gilt für Veranstaltungen in Belgien. Die Versicherung gilt ebenfalls, wenn eine Teilaktivität der Veranstaltung in den angrenzenden Nachbarländern stattfindet.

9 Zahlungsregelung

Wir zahlen die geschuldeten Entschädigungen und Kosten innerhalb von 30 Tagen, sofern wir im Besitz

der nötigen Belege über die gemachten Kosten sind. Die Frist von 30 Tagen läuft nicht, wenn es noch eine Streitigkeit über den Versicherungsschutz gibt.

10 Feststellung der Unfallfolgen

Im Hinblick auf die Feststellung der Unfallfolgen hat der Versicherte das Recht, sich auf eigene Kosten von einem Arzt freier Wahl beraten zu lassen.

Im Todesfall dürfen wir eine Autopsie fordern oder den Arzt des Verstorbenen um eine Erklärung über die Todesursache bitten, sofern dies für die Gewährung des Versicherungsschutzes erforderlich ist.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ärzten der beiden Parteien wird im gegenseitigen Einvernehmen ein dritter Arzt eingestellt, der entscheidet. Die Kosten und Honorare dieses Arztes tragen die Parteien je zur Hälfte.

An Stelle des obengenannten Verfahrens können die Parteien die Einstellung eines dritten Arztes und/oder die Beilegung der Streitigkeit auch dem zuständigen Gericht überlassen.

Die obige Regelung im Streitfall gilt nicht für die Bestimmung des ersten Teils der Entschädigung, die bei dauernder Invalidität nach sechs Monaten ausgezahlt wird.

11 Subrogation und Regress

Wir treten in die Rechte und Rechtsforderungen der Versicherten oder Begünstigten ein, um unsere Ausgaben für die Kosten für die Heilbehandlung, die gleichartigen Kosten und die Bestattungskosten von der Person, die für den Unfall haftbar ist, zurückzufordern. Wenn die Entschädigung den Schaden nur teilweise ersetzt, können die Versicherten oder die Begünstigten ihre Rechte vorrangig ausüben.

Wir fordern unsere Ausgaben nicht vom Versicherten oder von einer anderen Person, gegen die wir das Regressrecht laut Gesetz nicht ausüben dürfen, zurück. Dieser Regressverzicht gilt nicht, wenn der Betreffende böswilligen Vorsatz verübt hat oder wenn seine Haftpflicht tatsächlich durch eine Versicherung gedeckt ist.

Die Versicherten und die Begünstigten verzichten in Höhe der erhaltenen Entschädigungen gegenüber den anderen Versicherten in der gesetzlichen Haftpflichtversicherung und gegenüber dem Versicherer auf ihr Regressrecht.

12 Automatische Entschädigung des schwachen Verkehrsteilnehmers

Diese Versicherung gilt nicht für die Kosten der Heilbehandlung, die gleichartigen Kosten und die Bestattungskosten, die aufgrund der Entschädigungsregelung für bestimmte Verkehrsoffer wie Fußgänger, Radfahrer und Insassen zu zahlen sind (Art. 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Pflichthaftpflichtversicherung bezüglich Kraftfahrzeugen).

Wir sind bereit, obige Kosten in Form eines Vorschusses zu zahlen, wenn der Versicherte damit einverstanden ist, die Zahlungsforderung an uns abzutreten oder uns die Entschädigung zurückzuzahlen, sobald er sie erhält.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Bestimmungen gelten für alle Versicherungen dieser Police.

1 Bestimmungen zur Schadensregulierung

Bei jedem Ereignis, für das der Versicherungsschutz dieser Police gilt, bitten wir Sie, und gegebenenfalls auch den Begünstigten, Folgendes zu beachten, damit wir die vereinbarten Leistungen erbringen können:

- Melden Sie den Schadensfall innerhalb von zehn Tagen;
- Treffen Sie alle vernünftigen Vorkehrungen, um die Folgen des Schadens zu vermeiden und zu begrenzen;
- Erteilen Sie alle Auskünfte, um die wir Sie im Zusammenhang mit dem Schadensfall bitten, und leisten Sie die nötige Mitarbeit, damit der Schadensfall zügig abgewickelt werden kann;
- Da wir die Verhandlung und den Zivilprozess auf unsere Kosten führen, müssen Sie alle Verfahrenshandlungen, die wir als nützlich erachten, vornehmen und persönlich vor Gericht erscheinen, wenn das erforderlich ist;
- Unternehmen Sie nichts, was unser Recht, erfolgte Zahlungen vom haftbaren Dritten zurückzufordern, beeinträchtigen würde;
- In den Fällen, in denen diese Police Ihre Haftung deckt, dürfen Sie keine Haftung anerkennen und keinen Regressverzicht erklären, keine Zahlungen oder Zahlungsvereinbarungen machen; die reine Anerkennung der Tatsachen oder die Leistung erster finanzieller oder medizinischer Hilfe wird nicht als Anerkennung der Haftung angesehen.

Wenn Sie einer dieser Verpflichtungen nicht nachkommen, haben wir das Recht, die vereinbarte Entschädigung herabzusetzen oder zum Belauf des Nachteils, den wir durch Ihr Versäumnis erlitten haben, zurückzufordern. Das Nichteinhalten einer Frist kann jedoch nicht als Versäumnis betrachtet werden, wenn Sie die gefragte Meldung so schnell wie vernünftigerweise möglich gemacht haben. Bei Betrug sind wir berechtigt, den Versicherungsschutz zu verweigern.

2 Bestimmungen bezüglich der Police

a Mitteilungen

Die Police wurde aufgrund der Auskünfte, die Sie erteilt haben, aufgestellt. Wenn während der Laufzeit der Versicherungen eine Änderung der in den besonderen Bedingungen angegebenen Angaben eintritt, dann müssen Sie uns diese mitteilen, wenn durch diese Änderung die Gefahr, dass das versicherte Ereignis eintritt, dauernd und erheblich erleichtert oder erschwert wurde.

b Bestimmungen bezüglich der Police

Die Versicherungen beginnen an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Anfangsdatum. Nur die Veranstaltungen, die in den besonderen Bedingungen als versichert angegeben sind, sind gedeckt, vorausgesetzt, dass die Police unterschrieben und die erste Prämie bezahlt ist.

Die Laufzeit der Versicherungen ist ebenfalls in den besonderen Bedingungen angegeben.

Diese Police wird an ihrem Enddatum nicht stillschweigend verlängert.

Die Versicherung beginnt und endet jeweils um null Uhr.

3 Verschiedene Bestimmungen

Wenn die Versicherung von mehr als einem Versicherungsnehmer abgeschlossen wird, dann sind sie uns gegenüber solidarisch verpflichtet.

Unsere Mitteilungen werden in rechtsgültiger Weise an Ihre zuletzt gekannte Adresse gesandt. Jede an Sie gerichtete Mitteilung gilt allen Versicherten gegenüber.

Diese Police unterliegt dem belgischen Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die belgischen Gerichte zuständig.

Beschwerden im Zusammenhang mit dieser Police senden Sie bitte an den Ombudsdienst Versicherungen, de Meeûsplantsoen 35, 1000 Brüssel, www.ombudsman.as. Sie behalten jedoch das Recht, ein Gerichtsverfahren anzustrengen.